



Strandhotel Westduin

Artikel 1 Definitionen

Zum Zwecke der UHCI und in den Angeboten und Vereinbarungen, auf die die UHCI anwendbar sind, werden die folgenden Wörter jeweils wie folgt verstanden:

1.1 Gastgewerbebetrieb

Die natürliche oder juristische Person oder Firma, die ein Unternehmen betreibt, das sich mit der Erbringung von Gastgewerbekundendiensten befasst.

1.2 Erbringung von Gastgewerbekundendiensten

Die Erbringung von Unterkunft und/oder Speisen und/oder Getränken und/oder die Verfügbarkeit von (Versammlungs-)Räumen und/oder Räumlichkeiten, jeweils mit den dazu gehörenden Tätigkeiten und Dienstleistungen, und dies im weitesten Sinne des Wortes.

1.3 Kunde

Die natürliche oder juristische Person oder Firma, die eine Gastgewerbevereinbarung mit einem Gastgewerbebetrieb abgeschlossen hat.

1.4 Gast

Die natürliche Person(en), für die gemäß einer mit dem Kunden abgeschlossenen Gastgewerbevereinbarung eine oder mehrere Gastgewerbekundendiensteleistungen erbracht werden müssen. Wo die UHCI von Gast oder Kunde sprechen, wird dies als sowohl Gast als auch Kunde verstanden, es sei denn, der Inhalt der Bestimmung und ihr Umfang implizieren notwendigerweise, dass nur einer von beiden gemeint sein kann.

1.5 Gastgewerbliche Vereinbarung

Eine Vereinbarung zwischen einem Gastgewerbebetrieb und einem Kunden über eine oder mehrere von dem Gastgewerbebetrieb zu erbringende Gastgewerbekundendiensteleistungen zu einem vom Kunden zu zahlenden Preis. Anstelle des Begriffs Gastgewerbekundendiensteleistungsvereinbarung wird gelegentlich der Begriff Reservierung verwendet.

1.6 Reservierungswert

Der Wert der Gastgewerbekundendiensteleistungsvereinbarung, der dem Gesamterwartungsumsatz des Gastgewerbebetriebs entspricht, einschließlich potenzieller Tourismussteuer und Mehrwertsteuer, in Bezug auf eine mit einem Kunden abgeschlossene Gastgewerbekundendiensteleistungsvereinbarung, wobei diese Erwartung auf den jeweils geltenden Durchschnittszahlen im relevanten Gastgewerbebetrieb beruht.

1.7 Nichterscheinen

Ein Gast, der ohne Stornierung keinen Gebrauch von der gemäß einer Gastgewerbekundendiensteleistungsvereinbarung zu erbringenden Gastgewerbekundendiensteleistung macht.

1.8 Gruppe

Eine Gruppe von 10 oder mehr Gästen, für die gemäß einer oder mehrerer Gastgewerbekundendiensteleistungsvereinbarungen Gastgewerbekundendiensteleistungen zu erbringen sind, die als zusammenhängendes Ganzes qualifiziert werden.

1.9 Einzelperson

Jede Person, die unter Gast oder Kunde fällt und nicht gemäß der oben genannten Definition Teil einer Gruppe ist.

1.10 Korkengeld und Speisezuschlag

Der Betrag, der für den Verzehr von Getränken und/oder Speisen in den Räumlichkeiten eines Gastgewerbebetriebs zu zahlen ist, die nicht vom Gastgewerbebetrieb geliefert wurden.

1.11 Stornierung

Die schriftliche Mitteilung des Kunden an den Gastgewerbebetrieb, dass eine oder mehrere festgelegte Gastgewerbekundendienstleistungen entweder vollständig oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden sollen, oder die schriftliche Mitteilung des Gastgewerbebetriebs an den Kunden, dass eine oder mehrere der festgelegten Gastgewerbekundendienstleistungen entweder vollständig oder teilweise nicht erbracht werden sollen.

1.12 Schriftlich

In jedem Fall umfasst schriftlich auch digital.

1.13 Umsatzgarantie

Eine schriftliche Erklärung des Kunden, dass der Gastgewerbebetrieb in Bezug auf eine oder mehrere Gastgewerbekundendienstleistungsvereinbarungen mindestens einen bestimmten Umsatz erzielen wird.

1.14 Startdatum

Der Zeitpunkt, zu dem gemäß der Catering-Vereinbarung die Erbringung von Catering-Dienstleistungen beginnt. Dies bedeutet nicht, dass der Catering-Betrieb keine Arbeit ausführen und/oder Kosten für die Zwecke der Catering-Vereinbarung vor dem Beginndatum auf sich nehmen muss.

Artikel 2 Anwendbarkeit

2.1 Die UCHCI sind mit Ausschluss aller anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Abschluss und den Inhalt von Gastgewerbekundendienstleistungsvereinbarungen sowie auf alle Angebote im Zusammenhang mit dem Abschluss der genannten Gastgewerbekundendienstleistungsvereinbarungen anwendbar. Wenn andere Allgemeine Geschäftsbedingungen dennoch anwendbar sind, haben die UCHCI im Falle eines Widerspruchs Vorrang.

2.2 Von den UCHCI kann nur schriftlich pro Gastgewerbekundendienstleistungsvereinbarung abgewichen werden. Aus Änderungen können keine Rechte für nachfolgende Vereinbarungen mit dem Gastgewerbebetrieb abgeleitet werden.

2.3 Die UCHCI gelten auch zugunsten aller natürlichen und juristischen Personen, auf die sich der Gastgewerbebetrieb bei Abschluss und/oder Durchführung einer Gastgewerbekundendienstleistungsvereinbarung oder bei der Ausübung des Gastgewerbebetriebs stützt oder gestützt hat.

Artikel 3 Abschluss von Gastgewerbekundendienstleistungsvereinbarungen

3.1 Ein Gastgewerbebetrieb kann aus jedem beliebigen Grund immer den Abschluss einer Gastgewerbekundendienstleistungsvereinbarung ablehnen, es sei denn, eine solche Ablehnung erfolgt ausschließlich aus einem oder mehreren Gründen, die als Diskriminierung gemäß § 429 quater des niederländischen Strafgesetzbuches qualifiziert sind.

3.2 Alle Angebote, die von einem Catering-Betrieb zur Bildung einer Catering Vereinbarung gemacht werden, sind unverbindlich. Die Angebote werden immer unter Vorbehalt der Verfügbarkeit gemacht. Wenn der Catering-Betrieb die besagte Reservierung innerhalb einer angemessenen Frist nach Annahme durch den Kunden in Anspruch nimmt, gilt die beabsichtigte Catering-Vereinbarung als nicht zustande



Strandhotel Westduin

gekommen.

3.3 Eine für einen Gast (Gäste) von Vermittlern (Schiffsvermittler, Reisebüros, Online Reisebüros und andere Gastgewerbebetriebe und ähnliche) abgeschlossene Gastgewerbekundendienstleistungsvereinbarung, unabhängig davon, ob im Namen ihrer Geschäftsbeziehung(en) oder nicht, gilt auch als zum Risiko und auf Kosten der besagten Vermittler abgeschlossen. Der Gastgewerbebetrieb ist nicht verpflichtet, eine Provision oder einen Bonus, egal welchen Namens, zu zahlen, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Der Gast (Gäste) und der Vermittler (Vermittler) haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung des fälligen Betrags.

3.4 Erfüllt der Kunde nicht alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Catering-Betrieb aus der Catering-Vereinbarung vollständig, ist der Catering-Betrieb berechtigt, die Erbringung von Dienstleistungen auszusetzen, ohne dafür eine Entschädigung zahlen zu müssen.

3.5 Wenn eine der Parteien einer Catering-Vereinbarung nicht in der Lage ist, eine Verpflichtung aus dieser Catering-Vereinbarung zu erfüllen, ist sie verpflichtet, die andere Partei so schnell wie möglich zu benachrichtigen.

Artikel 4 Optionsrecht

4.1 Ein Optionsrecht ist das Recht eines Kunden, innerhalb einer vereinbarten Frist die Catering-Vereinbarung durch Annahme eines gültigen Angebots des Catering-Betriebs zustande zu bringen. Ein Optionsrecht kann nur schriftlich gewährt und ausgeübt werden. Das Optionsrecht erlischt, wenn der Kunde erklärt hat, dass er das Angebot nicht nutzen möchte, oder wenn die vereinbarte Frist abgelaufen ist, ohne dass der Kunde erklärt hat, dass er das Optionsrecht nutzen möchte.

4.2 Ein Optionsrecht kann nur schriftlich gewährt werden. Ein Optionsrecht kann für eine feste oder eine offene Laufzeit festgelegt werden. Das Optionsrecht erlischt, wenn der Inhaber des Optionsrechts erklärt, das Optionsrecht nicht in Anspruch nehmen zu wollen, oder wenn die feste Laufzeit abgelaufen ist, ohne dass der Inhaber des Optionsrechts erklärt hat, das Optionsrecht in Anspruch nehmen zu wollen.

4.3 Ein Optionsrecht kann vom Gastgewerbebetrieb nicht widerrufen werden, es sei denn, ein anderer potenzieller Kunde macht dem Gastgewerbebetrieb ein Angebot zum Abschluss einer Gastgewerbekundendienstleistungsvereinbarung über die gesamten oder einen Teil der in der Option enthaltenen Gastgewerbekundendienstleistungen. Der Inhaber des Optionsrechts muss über das besagte Angebot vom Gastgewerbebetrieb informiert werden, woraufhin der Inhaber des Optionsrechts innerhalb einer vom Gastgewerbebetrieb festzulegenden Frist erklären muss, ob er das Optionsrecht in Anspruch nehmen möchte oder nicht. Wenn der Inhaber des Optionsrechts innerhalb der festgelegten Frist nicht erklärt, das Optionsrecht in Anspruch nehmen zu wollen, erlischt das Optionsrecht.

Artikel 5 Allgemeine Rechte und Pflichten des Gastgewerbebetriebs

5.1 Das Gastgewerbe kann zusätzlich zu diesen UCHCI weitere hausinterne Regeln oder Verhaltensregeln für gültig erklären, indem es dies dem Kunden/Gast klar mitteilt.

5.2 Der Gastgewerbebetrieb ist berechtigt, die Erbringung von Gastgewerbekundendienstleistungen an einen Gast jederzeit, ohne eine Kündigungsfrist zu berücksichtigen, zu beenden, wenn der Gast gegen die internen Regeln und/oder Verhaltensregeln verstößt oder sich anderweitig in einer Weise verhält, die die Ordnung

und Ruhe im Gastgewerbebetrieb und/oder die normale Ausbeutung desselben stört. Gegebenenfalls muss der Gast auf Verlangen den Gastgewerbebetrieb verlassen. Wenn der Kunde anderweitig seinen Verpflichtungen gegenüber dem Gastgewerbebetrieb in irgendeiner Hinsicht nicht vollständig nachkommt, ist der Gastgewerbebetrieb berechtigt, die Erbringung von Dienstleistungen auszusetzen. Der Gastgewerbebetrieb kann die vorliegenden Befugnisse nur ausüben, wenn die Art und Schwere der Verstöße des Gastes aus Sicht des Gastgewerbebetriebs ausreichend Grund geben, nach billigem Ermessen des Gastgewerbebetriebs.

5.3 Nach Absprache mit den zuständigen örtlichen Behörden ist der Gastgewerbebetrieb berechtigt, die Gastgewerbekundendienstleistungsvereinbarung außergerichtlich aufgrund begründeter Befürchtungen hinsichtlich der Störung der öffentlichen Ordnung zu kündigen. Wenn der Gastgewerbebetrieb von dieser Befugnis Gebrauch macht, ist der Gastgewerbebetrieb nicht verpflichtet, dem Kunden eine Entschädigung zu zahlen.

5.4 Der Gastgewerbebetrieb ist nicht verpflichtet, Waren des Gastes entgegenzunehmen und/oder aufzubewahren. Dies bedeutet, dass der Gastgewerbebetrieb nicht für Schäden an oder Verlust oder Diebstahl von Waren des Gastes verantwortlich und/oder haftbar ist, die der Gastgewerbebetrieb abgelehnt hat, entgegenzunehmen und/oder aufzubewahren.

5.5 Der Gastgewerbebetrieb ist nicht verpflichtet, Haustiere des Gastes zuzulassen, und kann Bedingungen für die Erlaubnis festlegen. Die gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der relevanten Ausnahmen, gelten für die Erlaubnis für Blindenhunde.

Artikel 6 Allgemeine Pflichten des Gastes

6.1 Der Gast ist verpflichtet, sich an die hausinternen Regeln und Verhaltensregeln des Gastgewerbebetriebs zu halten und den angemessenen Anweisungen des Gastgewerbebetriebs zu folgen. Der Gastgewerbebetrieb muss die hausinternen Regeln und Verhaltensregeln deutlich sichtbar kommunizieren oder sie schriftlich zur Verfügung stellen. Angemessene Anweisungen können mündlich gegeben werden.

6.2 Der Gast ist verpflichtet, bei angemessenen Anfragen des Gastgewerbebetriebs im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten hinsichtlich Sicherheit, Identifizierung, Lebensmittelsicherheit/Hygiene und Begrenzung von Belästigungen mitzuwirken.

6.3 Der Gastgewerbebetrieb ist berechtigt, den Kunden zu bitten, sich für eine andere Unterkunft/Ort zu entscheiden, als dies gemäß der Gastgewerbekundendienstleistungsvereinbarung vorgesehen wäre, sofern diese Unterkunft/Ort nach Ansicht des Gastgewerbebetriebs gleichwertig ist oder eine Vereinbarung zwischen dem Gastgewerbebetrieb und dem Kunden darüber getroffen wird. In diesem Fall erhält der Kunde keine Entschädigung. Wenn dem Kunden zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden, hat der Kunde die Möglichkeit, die Alternative abzulehnen und denjenigen Teil der Gastgewerbekundendienstleistungsvereinbarung, auf den die Änderung zutrifft, sofort zu beenden.

Artikel 7 Reservierungen

7.1 Wenn das Gastgewerbebetrieb diese Möglichkeit bietet, kann der Kunde eine Reservierung, beispielsweise für Mittag- oder Abendessen, vornehmen. In diesem Fall werden ein Datum, eine Uhrzeit und die Anzahl der Gäste für die Reservierung vereinbart.

7.2 Der Gastgewerbebetrieb kann Bedingungen für die Reservierung festlegen.



Strandhotel Westduin

7.3 Wenn der Gast eine halbe Stunde nach der reservierten Zeit nicht eingetroffen ist, kann das Gastgewerbebetrieb die Reservierung als storniert betrachten, ohne dass dies die Bestimmungen des Artikels 9 beeinträchtigt.

Artikel 8 Reservierungen - Übernachtung

8.1 Im Falle einer Übernachtung teilt das Gastgewerbe im Voraus mit, zu welcher Zeit die Unterkunft dem Gast zur Verfügung gestellt wird und bis zu welcher Zeit der Gast ausgecheckt haben muss.

8.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist das Gastgewerbe berechtigt, die Reservierung für die Unterkunft als storniert zu betrachten, wenn sich der Gast am ersten reservierten Tag um 18:00 Uhr nicht gemeldet hat oder wenn der Gast nicht rechtzeitig angegeben hat, zu einem späteren Zeitpunkt ankommen zu wollen, und das Gastgewerbe dem nicht widersprochen hat. Das oben Gesagte gilt unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 9.

Artikel 9 Erfrischungen und Korkgeld

9.1 Für jeden Gast, der an einer Veranstaltung teilnimmt, eine Reservierung vornimmt, an einem Tisch in einem Gastgewerbebetrieb Platz nimmt oder anderweitig eine Vereinbarung mit dem Gastgewerbebetrieb trifft, ist es grundsätzlich verpflichtend, eine Konsum-/Gastfreundlichkeitsdienstleistung zu erwerben.

9.2 Das Gastgewerbebetrieb kann dem Kunden/Gast untersagen, selbst mitgebrachte Lebensmittel und/oder Getränke zu verzehren, oder Lebensmittel und/oder Getränke, die vom Kunden/Gast in das Gastgewerbebetrieb gebracht wurden, einschließlich der Terrasse. Wenn das Gastgewerbebetrieb den Verzehr von vom Kunden/Gast mitgebrachten Lebensmitteln und/oder Getränken oder von einem Lieferservice für Mahlzeiten gestattet, kann das Gastgewerbebetrieb Bedingungen für eine solche Erlaubnis festlegen, einschließlich der Erhebung einer im Voraus festgelegten Korkgebühr oder der Methode der Lieferung von Lebensmitteln und/oder Getränken durch einen Lieferservice für Mahlzeiten.

Artikel 10 Gefundene Gegenstände

10.1 Das Gastgewerbebetrieb ist nicht verantwortlich für die Aufbewahrung von zurückgelassenen oder gefundenen Gegenständen. Nach Benachrichtigung des Kunden, dass Gegenstände zurückgelassen wurden, muss der Kunde die Gegenstände innerhalb von 14 Tagen abholen. Das Gastgewerbebetrieb ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände zu versenden. Wenn dies auf Anfrage geschieht, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Kunden/Gastes. Werden die Gegenstände nach Ablauf von 14 Tagen nicht abgeholt oder zurückgesendet, können sie auf Kosten des Kunden/Gastes vom Gastgewerbebetrieb entsorgt werden. Für gefundene Gegenstände, deren Eigentümer nicht bekannt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Gegenstände, die von einem Gast in den Gebäuden und Nebengebäuden des Gastgewerbebetriebs verloren oder zurückgelassen wurden und vom Gast gefunden wurden, müssen sofort dem Gastgewerbebetrieb vorgelegt werden.

Artikel 11 Zahlung

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, den vereinbarten Preis gemäß der Gastgewerbevereinbarung zu zahlen. Die Preise werden nach Möglichkeit spezifiziert und sind auf Speisekarten aufgeführt, die an sichtbaren Orten innerhalb des Gastgewerbes angezeigt werden oder dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, falls erforderlich, oder digital für den Kunden zugänglich sind. Eine Speisekarte gilt als für den

Kunden sichtbar angezeigt, wenn sie in den normal zugänglichen Bereichen des Gastgewerbes sichtbar ist.

11.2 Für besondere Dienstleistungen wie die Nutzung von Garderobe, Garage, Safe, Wäsche- oder chemische Reinigung, Telefon, Internet, WLAN, Zimmerservice, TV-Verleih usw. kann das Gastgewerbe eine zusätzliche Gebühr erheben, die dem Kunden vom Gastgewerbe im Voraus mitgeteilt wird.

11.3 Wenn eine Umsatzgarantie in der Catering-Vereinbarung festgelegt wurde, ist der Kunde in jedem Fall verpflichtet, mindestens den in der Umsatzgarantie festgelegten Betrag an das Gastgewerbe zu zahlen. Im Falle einer (teilweisen) Stornierung dieser Catering-Vereinbarung durch einen Privatkunden gilt für diesen Privatkunden, dass bei einer Vereinbarung, die als Dienstleistungsvertrag qualifiziert, die Umsatzgarantie nicht eingehalten werden kann, sondern nur die tatsächlich entstandenen Kosten und ein angemessenes Entgelt vom Privatkunden erstattet werden.

11.4 Alle Rechnungen, einschließlich Rechnungen im Zusammenhang mit Stornierungen oder Nichterscheinen, sind vom Kunden zum Zeitpunkt ihrer Präsentation zu begleichen. Der Kunde muss sofortige Zahlung in bar oder per Bank- oder Giroüberweisung sicherstellen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das Gastgewerbe kann jederzeit Zwischenzahlungen für bereits erbrachte Gastgewerbekundendienstleistungen verlangen.

11.5 Die in einem Angebot oder einer Catering-Vereinbarung angegebenen Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung oder Vereinbarung geltenden Kostenfaktoren. Das Gastgewerbe behält sich das Recht vor, falls nach dem Datum der Vereinbarung, aber vor dem Tag der Lieferung, Erhöhungen in einem oder mehreren Kostenfaktoren auftreten, diese Erhöhungen dem Kunden in Rechnung zu stellen. In diesem Fall wird der Kunde schriftlich benachrichtigt. Das Gastgewerbe ist auch berechtigt, eine jährliche Inflationsanpassung im Januar eines jeden Jahres vorzunehmen, die ebenfalls schriftlich an den Kunden/Gast kommuniziert wird. Diese Inflationsanpassung wird auf der Grundlage des zuletzt von Statistics Netherlands (CBS) festgelegten Verbraucherpreisindex (CPI) berechnet.

11.6 Wenn ein Privatkunde beteiligt ist und die in dem vorhergehenden Absatz dieses Artikels erwähnte Preiserhöhung innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung über die Unterkunft/Vermietung umgesetzt wird, kann der Kunde die Vereinbarung nach der Preiserhöhung kündigen. Wenn der Kunde die Vereinbarung aus diesem Grund kündigen möchte, muss dies dem Gastgewerbe innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der neuen Preise schriftlich mitgeteilt werden. In diesem Fall zahlt der Kunde die zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Kosten an das Gastgewerbe, und es wird keine Entschädigung für den Kunden bereitgestellt.

11.7 Solange der Kunde nicht allen Verpflichtungen gegenüber dem Gastgewerbe nachgekommen ist, ist das Gastgewerbe berechtigt, seine Leistungen aus der Gastgewerbevereinbarung auszusetzen. Das Gastgewerbe kann vom Kunden/Gast Sicherheiten verlangen, um die Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten. Neben einem Zurückbehaltungsrecht ist das Gastgewerbe berechtigt, ein Pfandrecht an Waren geltend zu machen, die vom Kunden/Gast zum Zwecke der Sicherung dem Gastgewerbe zur Verfügung gestellt wurden, auf Anfrage.

11.8 Wenn eine Zahlung anders als in bar vereinbart wird, müssen alle Rechnungen unabhängig vom Betrag vom Kunden innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum an das Gastgewerbe gezahlt werden. Wenn eine Rechnung ausgestellt wird, ist das Gastgewerbe immer berechtigt, einen Kreditbeschränkungszuschlag von 2% des Rechnungsbetrags zu erheben, der erlassen wird, wenn der Kunde die Rechnung innerhalb von 14 Tagen bezahlt.



Strandhotel Westduin

11.9 Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, gerät der Kunde ohne weitere Benachrichtigung in Verzug. Nur wenn der Kunde ein Privatkunde ist, sendet das Gastgewerbe im Falle des Zahlungsverzugs eine förmliche Mahnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur Zahlung.

11.10 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, muss er dem Gastgewerbe alle Inkassokosten erstatten. Für Privatkunden werden die außergerichtlichen Inkassokosten gemäß dem Inkassokostengesetz berechnet, und für Geschäftskunden beträgt der Prozentsatz 15% des ausstehenden Rechnungsbetrags, jedoch mindestens 50 €.

11.11 Jede Zahlung wird, unabhängig von einer Unterzeichnung oder einem Kommentar des Kunden zum Zeitpunkt dieser Zahlung, zur Verringerung der Schulden des Kunden gegenüber dem Gastgewerbe in folgender Reihenfolge angewendet:

- Die gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten
- Die Zinsen
- Der Verlust
- Die Hauptschuld

11.12 Die Zahlung erfolgt in Euro. Wenn nicht klar angegeben ist, ob ein Betrag die Mehrwertsteuer enthält oder ausschließt, müssen Privatkunden einen Betrag inklusive Mehrwertsteuer und Geschäftskunden einen Betrag exklusive Mehrwertsteuer zahlen. Wenn das Gastgewerbe ausländische Zahlungsmittel akzeptiert, gilt der zum Zeitpunkt der Zahlung geltende Marktwährungskurs. Das Gastgewerbe kann eine Gebühr in Höhe von maximal 10% des in ausländischer Währung angebotenen Betrags als Verwaltungskosten erheben. Das Gastgewerbe kann dies durch Anpassung des aktuellen Marktwährungskurses um bis zu 10% erreichen.

11.13 Das Gastgewerbe ist niemals verpflichtet, Zahlungsmittel in bar zu akzeptieren, und kann Bedingungen an die Annahme solcher anderer Zahlungsmittel knüpfen.

Artikel 12 Sicherheitseinbehalt

12.1 Wenn das Gastgewerbe von einem Kunden eine Sicherheitseinlage verlangt, wird dies rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags mitgeteilt und ordnungsgemäß dokumentiert. Eine Sicherheitseinlage dient ausschließlich der Sicherheit des Gastgewerbes und stellt keinen realisierten Umsatz dar. Zur zusätzlichen Sicherheit kann das Gastgewerbe den Kunden auffordern, die erforderlichen Informationen zur Sicherstellung der Sicherheitseinlage und ihrer Durchsetzbarkeit bereitzustellen, einschließlich einer Kopie der Kreditkarte des Kunden. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen.

12.2 Wenn die rechtzeitige Zahlung durch den Kunden nicht erfolgt, kann das Gastgewerbe die Sicherheitseinlage für alle vom Kunden geschuldeten Beträge nutzen. Wenn dies im Voraus vereinbart wurde, kann das Gastgewerbe den Betrag, der aufgrund des Gastgewerbevereinbarung vom Kunden geschuldet wird, auch direkt mit der Sicherheitseinlage verrechnen. Etwaige Überschüsse müssen dem Kunden umgehend zurückerstattet werden.

Artikel 13 Stornierung durch Geschäftskunden

13.1 Allgemein

- 13.1.1 Der Geschäftskunde ist berechtigt, einen Gaststättenvertrag gegen Zahlung der in diesem Artikel genannten Stornogebühren pro Gaststättenvertrag zu stornieren, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes mit dem Kunden vereinbart. Mit Kunde ist in diesem Artikel stets der Geschäftskunde gemeint.
- 13.1.2 Der Kunde erteilt durch den Abschluss des Gaststättenvertrags die Erlaubnis, Stornogebühren von einer etwaigen Anzahlung oder Kautions einzubehalten.
- 13.1.3 Wenn der Gaststättenvertrag teilweise storniert wird, gelten die nachstehenden Bestimmungen anteilig für den stornierten Teil, und der übrige Teil des Gaststättenvertrags bleibt bestehen.
- 13.1.4 Bei Stornierung von 1 oder mehr Personen, die zu einer Gruppe gehören, werden die Stornogebühren für Gruppen für diese betreffenden Personen berechnet.
- 13.1.5 Die Reduzierung der Anzahl von Personen einer Reservierung gilt als teilweise Stornierung. Abweichend von den Bestimmungen (13.2, 13.3 und 13.4) darf bei Reduzierung der Anzahl von Personen einer Reservierung innerhalb von 14 Tagen vor dem Beginnstermin immer mindestens der volle vereinbarte Reservierungswert berechnet werden.
- 13.1.6 Die Änderung des Datums einer Reservierung gilt als Stornierung des ursprünglichen Gaststättenvertrags.

13.2 Gaststättenvertrag für Unterkunft

Unter diese Bestimmungen fallen Gaststättenverträge, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Unterkünften ist.

13.2.1 Individuen

Wenn eine Reservierung für Unterkünfte, mit oder ohne Frühstück, für eine oder mehrere Personen vorgenommen wurde, betragen die Stornogebühren für diese Reservierung den folgenden Prozentsatz des für diese Reservierung geltenden Reservierungswerts:

Bei Stornierung:

- mehr als 1 Monat vor dem Beginnstermin 0%
- mehr als 14 Tage bis einschließlich 1 Monat vor dem Beginnstermin 15%
- mehr als 7 Tage bis einschließlich 14 Tage vor dem Beginnstermin 35%
- mehr als 3 Tage bis einschließlich 7 Tage vor dem Beginnstermin 60%
- mehr als 24 Stunden bis einschließlich 3 Tage vor dem Beginnstermin 85%
- 24 Stunden oder weniger vor dem Beginnstermin 100%

13.2.2 Gruppen

Wenn eine Reservierung für Unterkünfte, mit oder ohne Frühstück, für eine Gruppe vorgenommen wurde, betragen die Stornogebühren für diese Reservierung den folgenden Prozentsatz des für diese Reservierung geltenden Reservierungswerts:

Bei Stornierung:

- mehr als 3 Monate vor dem Beginnstermin 0%
- mehr als 2 Monate bis einschließlich 3 Monate vor dem Beginnstermin 15%
- mehr als 1 Monat bis einschließlich 2 Monate vor dem Beginnstermin 35%
- mehr als 14 Tage bis einschließlich 1 Monat vor dem Beginnstermin 60%



Strandhotel Westduin

mehr als 7 Tage bis einschließlich 14 Tage vor dem Beginnstermin 85%
7 Tage oder weniger vor dem Beginnstermin 100%

13.3 Gaststättenvertrag für die Bereitstellung von Speisen und/oder Getränken
Unter diese Bestimmungen fallen Gaststättenverträge, deren Hauptzweck die
Bereitstellung von Speisen und/oder Getränken ist.

13.3.1 Individuen und Gruppen

Wenn eine Reservierung ausschließlich für einen Gaststättendienst bestehend aus der
Bereitstellung von Speisen und/oder Getränken (Tischreservierung) vorgenommen
wurde, betragen die Stornogebühren für diese Reservierung den folgenden
Prozentsatz des für diese Reservierung geltenden Reservierungswerts:

a) Bei Stornierung, wenn ein Menü vereinbart wurde:

mehr als 14 Tage vor der reservierten Zeit 0%
mehr als 7 Tage bis einschließlich 14 Tage vor der reservierten Zeit 25%
mehr als 3 Tage bis einschließlich 7 Tage vor der reservierten Zeit 50%
3 Tage oder weniger vor der reservierten Zeit 75%

b) Bei Stornierung, wenn kein Menü vereinbart wurde:

mehr als 48 Stunden vor der reservierten Zeit 0%
48 Stunden oder weniger vor der reservierten Zeit 50%

13.4 Sonstige Gaststättenverträge

Unter diese Bestimmung fallen Gaststättenverträge, die nicht speziell unter die anderen
Bestimmungen dieses Artikels fallen.

13.4.1 Individuen

Wenn eine Reservierung für eine oder mehrere Personen vorgenommen wurde, betragen
die Stornogebühren für diese Reservierung den folgenden Prozentsatz des für diese
Reservierung geltenden Reservierungswerts:

Bei Stornierung:

Mehr als 1 Monat vor der reservierten Zeit 0%
Mehr als 14 Tage bis einschließlich 1 Monat vor der reservierten Zeit 15%
Mehr als 7 Tage bis einschließlich 14 Tage vor der reservierten Zeit 35%
Mehr als 3 Tage bis einschließlich 7 Tage vor der reservierten Zeit 60%
Mehr als 24 Stunden bis einschließlich 3 Tage vor der reservierten Zeit 85%
24 Stunden oder weniger vor der reservierten Zeit 100%

13.4.2 Gruppen

Wenn eine Reservierung für eine Gruppe vorgenommen wurde, betragen die
Stornogebühren für diese Reservierung den folgenden Prozentsatz des für diese
Reservierung geltenden Reservierungswerts:

Bei Stornierung:

mehr als 6 Monate vor der reservierten Zeit 0%
mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate vor der reservierten Zeit 10%
mehr als 2 Monate bis einschließlich 3 Monate vor der reservierten Zeit 15%
mehr als 1 Monat bis einschließlich 2 Monate vor der reservierten Zeit 35%
mehr als 14 Tage bis einschließlich 1 Monat vor der reservierten Zeit 60%
mehr als 7 Tage bis einschließlich 14 Tage vor der reservierten Zeit 85%
7 Tage oder weniger vor der reservierten

Artikel 14 Stornierung durch private Kunden

14.1 Allgemein

14.1.1 Der private Kunde ist berechtigt, einen Gaststättenvertrag unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Artikels zu stornieren. Mit "Kunde" ist in diesem Artikel stets der private Kunde gemeint.

14.1.2 Der Kunde erklärt sich durch den Abschluss des Gaststättenvertrags damit einverstanden, dass eventuell fällige Beträge bei Stornierung von einer etwaigen Anzahlung oder Kautions einbehalten werden.

14.1.3 Wenn der Gaststättenvertrag teilweise storniert wird, gelten die unten aufgeführten Bestimmungen anteilig für den stornierten Teil, und der übrige Teil des Gaststättenvertrags bleibt bestehen.

14.1.4 Bei einer Stornierung von 1 oder mehr Personen, die zu einer Gruppe gehören, werden die Stornierungsgebühren für Gruppen für diese betreffenden Personen berechnet.

14.1.5 Eine Änderung des Datums einer Reservierung wird als Stornierung des ursprünglichen Gaststättenvertrags betrachtet.

14.2 Gaststättenvertrag bezüglich Dienstleistungen (Auftragsvereinbarung)

14.2.1 Der Kunde ist jederzeit berechtigt, einen Gaststättenvertrag oder den Teil davon, der als Auftragsvereinbarung qualifiziert wird (Vertrag bezüglich Dienstleistungen), zu kündigen/zu stornieren. Für eventuell damit verbundene Kosten gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsprechung. Grundsätzlich sind die vom Gaststättenbetrieb vernünftigerweise bereits entstandenen Kosten sowie ein angemessenes Entgelt vom Kunden an den Gaststättenbetrieb zu erstatten. Dazu können auch entgangene Einnahmen gehören, soweit ein Standort/Raum vernünftigerweise an dem betreffenden Datum nicht mehr vermietet werden kann, zumindest soweit die Raummiete in der Auftragsvereinbarung enthalten ist und dieser Bestandteil nicht als separater Mietvertrag betrachtet werden kann.

14.2.2 Eine Reduzierung der Anzahl von Personen einer Reservierung wird bei Gaststättenverträgen dieser Art als Anpassung des Gaststättenvertrags betrachtet, daher nicht als (teilweise) Stornierung, es sei denn, aus der Art der Änderung ergibt sich etwas anderes. Wenn aus der Art der Änderung hervorgeht, dass dennoch eine (teilweise) Stornierung vorliegt, gilt die vorherige Bestimmung. Der Gaststättenbetrieb muss eine Änderung des Vertrags gemäß dieser Bestimmung nicht akzeptieren oder kann Bedingungen dafür festlegen.

14.3 Gaststättenvertrag bezüglich Unterkunft und Miete (nicht Auftragsvereinbarung)

14.3.1 Jeder Gaststättenvertrag oder Teil davon mit einem privaten Kunden, der nicht als Auftragsvereinbarung qualifiziert wird, einschließlich eines Mietvertrags oder einer Vereinbarung zur Bereitstellung von Unterkünften, kann gegen Zahlung der in diesem Artikel genannten Stornierungsgebühren storniert werden, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes mit dem Kunden vereinbart. Für den Teil des Gaststättenvertrags, der als Auftragsvereinbarung qualifiziert wird, gilt stets die Stornierungsbestimmung für Auftragsvereinbarungen.

14.3.2 Eine Reduzierung der Anzahl von Personen einer Reservierung wird bei Gaststättenverträgen dieser Art als teilweise Stornierung betrachtet. Abweichend von den Bestimmungen 14.3.3 und 14.3.4 können bei einer Reduzierung der Anzahl von Personen



Strandhotel Westduin

einer Reservierung innerhalb von 14 Tagen vor dem Beginnstermin immer mindestens die vollen vereinbarten Reservierungskosten in Rechnung gestellt werden.

14.3.3 Einzelpersonen

Wenn eine Reservierung für Unterkunft, mit oder ohne Frühstück, für eine oder mehrere Personen getätigt wird, betragen die Stornierungsgebühren für diese Reservierung den folgenden Prozentsatz des für diese Reservierung geltenden Reservierungswerts:

Bei Stornierung:

mehr als 1 Monat vor dem Beginnstermin 0%
mehr als 14 Tage bis einschließlich 1 Monat vor dem Beginnstermin 15%
mehr als 7 Tage bis einschließlich 14 Tage vor dem Beginnstermin 35%
mehr als 3 Tage bis einschließlich 7 Tage vor dem Beginnstermin 60%
mehr als 24 Stunden bis einschließlich 3 Tage vor dem Beginnstermin 85%
24 Stunden oder weniger vor dem Beginnstermin 100%

14.3.4 Gruppen

Wenn eine Reservierung für Unterkunft, mit oder ohne Frühstück, für eine Gruppe getätigt wird, betragen die Stornierungsgebühren für diese Reservierung den folgenden Prozentsatz des für diese Reservierung geltenden Reservierungswerts:

Bei Stornierung:

mehr als 3 Monate vor dem Beginnstermin 0%
mehr als 2 Monate bis einschließlich 3 Monate vor dem Beginnstermin 15%
mehr als 1 Monat bis einschließlich 2 Monate vor dem Beginnstermin 35%
mehr als 14 Tage bis einschließlich 1 Monat vor dem Beginnstermin 60%
mehr als 7 Tage bis einschließlich 14 Tage vor dem Beginnstermin 85%
7 Tage oder weniger vor dem Beginnstermin 100%

Artikel 15 Stornierung durch das Gastgewerbe

15.1 Das Gastgewerbe ist jederzeit berechtigt, einen Gaststättenvertrag unter Berücksichtigung dieses Artikels zu stornieren, sofern nichts anderes vereinbart ist.

15.2 Neben den bereits in diesen Bedingungen festgelegten Bestimmungen ist das Gastgewerbe berechtigt, den Gaststättenvertrag unverzüglich zu stornieren, wenn:

- a) Der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Gaststättenvertrag, den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den bekannt gemachten Hausregeln oder Anweisungen nicht nachkommt.
- b) Es ausreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Veranstaltung, die gemäß dem Gaststättenvertrag im Gastgewerbe stattfinden soll, einen so anderen Charakter hat als erwartet werden durfte, basierend auf der Ankündigung durch den Kunden oder auf der Qualität des Kunden oder der Gäste, dass das Gastgewerbe den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, wenn es über den tatsächlichen Charakter der Veranstaltung informiert gewesen wäre.

c) Es andere schwerwiegende Gründe gibt, einschließlich der Betriebseinstellung durch das Gastgewerbe.

15.3 Das Gastgewerbe ist berechtigt, anstelle seiner in der vorherigen Bestimmung genannten Befugnis zusätzliche Anforderungen für den Ablauf der betreffenden Veranstaltung zu stellen. Wenn ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese

zusätzlichen Anforderungen nicht ausreichend erfüllt werden oder nicht erfüllt werden, ist das Gastgewerbe dennoch berechtigt, den Gaststättenvertrag unverzüglich zu stornieren.

15.4 Bei Stornierung durch das Gastgewerbe gemäß 15.2 Buchstabe a) und b) sind vom Kunden Stornogebühren zu zahlen, die den Stornogebühren entsprechen, die bei einer Stornierung durch den Kunden selbst gemäß den UVH je nach Art des Vertrags gelten. Das Gastgewerbe ist außerdem berechtigt, bei Geschäftskunden stattdessen den vollen Schaden zu verlangen. Das Gastgewerbe schuldet dem Kunden keine Kosten, und der Kunde/Gast erhält keine Schadensersatzleistungen.

15.5 Bei Stornierung durch das Gastgewerbe gemäß Artikel 15.2 Buchstabe c) und wenn die Grundlage in dem Verhalten, Versäumnis oder Handlungen des Kunden oder seiner Gäste liegt, gilt Artikel 15.4. Wenn die Stornierung durch das Gastgewerbe nicht dem Kunden oder seinen Gästen zuzurechnen ist, sind vom Kunden/Gast keine Stornogebühren zu zahlen, im Übrigen bleibt Artikel 15.4 anwendbar.

Artikel 16 Haftung

16.1 Der Gaststättenvertrag wird auf Rechnung und Risiko des Kunden durchgeführt. Der Kunde ist auch für die Gäste und/oder andere Dritte verantwortlich, die von ihm eingesetzt werden oder an dem Gaststättenvertrag beteiligt sind und die sich daraus ergebenden Folgen. Der Kunde stellt das Gastgewerbe von Ansprüchen Dritter frei.

16.2 Der Kunde haftet dem Gastgewerbe gegenüber für jeden direkten und indirekten Schaden, den das Gastgewerbe durch das Handeln oder Unterlassen des Kunden, der Gäste oder der vom Kunden eingesetzten Dritten erleidet. Dies gilt auch bei Verstößen gegen Haus- und/oder Verhaltensregeln und betrifft auch Schäden, die durch mitgebrachte Haustiere und/oder mitgebrachte Gegenstände verursacht werden.

16.3 Das Gastgewerbe haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Gaststättenvertrag ergeben, es sei denn, es liegt Absicht oder grob fahrlässiges Handeln des Gastgewerbes vor.

16.4 Soweit das Gastgewerbe (dennoch) haftet, ist die Haftung des Gastgewerbes in allen Fällen auf direkte Schäden begrenzt. Darüber hinaus ist diese Haftung auf den Betrag beschränkt, der von seiner Haftpflichtversicherung geleistet wird, zuzüglich der Selbstbeteiligung. Soweit aus welchem Grund auch immer keine Zahlung erfolgt und das Gastgewerbe dennoch verpflichtet ist, einen Schaden zu ersetzen, ist dieser Schadensersatz auf den Reservierungswert begrenzt.

16.5 Das Gastgewerbe haftet nicht für Schäden, die durch von ihm eingesetzte Dritte verursacht wurden.

16.6 Das Gastgewerbe haftet nicht für Diebstahl, Beschädigung oder Verlust von Gegenständen, die von einem Gast/Kunden in das Gastgewerbe gebracht, dort hinterlegt oder zurückgelassen und/oder in Verwahrung gegeben wurden, ohne dass hierfür eine Gebühr erhoben wird. Der Kunde stellt das Gastgewerbe von Ansprüchen der Gäste in diesem Zusammenhang frei.

16.7 Wenn Schäden an in Verwahrung gegebenen Gegenständen entstehen, für die eine Gebühr erhoben wird, aufgrund von Beschädigung oder Verlust, wird das Gastgewerbe diesen Schaden ersetzen, es sei denn, dieser Schaden kann in angemessener Weise nicht auf seine Rechnung gehen. Schadensersatz wird nicht für andere in den ausgehändigten Gegenständen enthaltene Gegenstände geleistet.



Strandhotel Westduin

16.8 Das Gastgewerbe haftet nicht für Schäden, die an oder mit Fahrzeugen des Gastes/Kunden entstehen.

16.9 Das Gastgewerbe haftet nicht für Schäden, die direkt oder indirekt an Personen oder Sachen entstehen, die direkt oder indirekt aufgrund eines Mangels, einer Bedingung oder einer Umstand im Zusammenhang mit beweglichem oder unbeweglichem Eigentum entstehen, von dem das Gastgewerbe der Inhaber, Pächter, (Unter-)Pächter, Mieter oder Eigentümer ist oder das anderweitig dem Gastgewerbe zur Verfügung gestellt wird.

16.10 Der Kunde/Gast ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen und Daten, die dem Gastgewerbe zur Verfügung gestellt werden, einschließlich aller relevanten Informationen zur Durchführung des Gastgewerbevertrags und Allergien. Das Gastgewerbe haftet nicht für Schäden, die aus seinen Handlungen resultieren, wenn diese auf falschen oder unvollständigen Informationen beruhen, die vom Kunden/Gast bereitgestellt wurden.

16.11 Das Gastgewerbe berücksichtigt gemeldete Allergien nach Möglichkeit, kann jedoch keine Garantien geben. Darüber hinaus kann nicht verhindert werden, dass Spuren unerwünschter Inhaltsstoffe in den Lebensmitteln vorhanden sind, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Das Gastgewerbe haftet nicht für die Folgen davon.

16.12 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, vor Abschluss des Vertrags zu prüfen, ob ein möglicherweise angemieteter Ort für den vorgesehenen Zweck geeignet ist. Ist dies nicht der Fall, trägt der Kunde die Kosten und das Risiko, und das Gastgewerbe haftet nicht für Schäden; der volle Mietbetrag muss gezahlt werden.

16.13 Das Gastgewerbe gibt nur unverbindliche Ratschläge und haftet nicht für den Inhalt und/oder die Folgen der von ihm erteilten Ratschläge.

Artikel 17 Höhere Gewalt

17.1 Höhere Gewalt liegt für das Gastgewerbe in einem Umstand vor, der nicht dem Gastgewerbe zuzurechnen ist, aber die Durchführung des Gastgewerbevertrags durch das Gastgewerbe auf eine Weise behindert, dass seine Durchführung unmöglich oder schwierig wird. In diesem Fall liegt ein zurechenbares Versäumnis des Gastgewerbes vor.

17.2 Höhere Gewalt umfasst (ist jedoch nicht beschränkt auf) den Entzug von Genehmigungen, nationale Trauertage, Verhinderung und Unterbrechung von Transportmöglichkeiten, aufgrund derer notwendige Produkte/Gegenstände nicht geliefert werden können, Personalmangel, Störungen im Gastgewerbe und Hindernisse aufgrund von Maßnahmen, Gesetzen oder Entscheidungen internationaler, nationaler und regionaler (staatlicher) Behörden.

17.3 Im Falle höherer Gewalt werden die Parteien gemeinsam und vernünftig prüfen, ob der Gastgewerbevertrag ausgesetzt oder an die neue Situation angepasst werden kann, beispielsweise durch Änderung und/oder Verlegung des Gastgewerbevertrags. Kostensenkungen und/oder Kostensteigerungen aufgrund solcher Anpassungen gehen vollständig zu Lasten und Risiko des Kunden.

17.4 Wenn eine Aussetzung oder Anpassung nicht möglich ist, kann der Gastgewerbevertrag oder der nicht ausgeführte Teil davon aufgrund höherer Gewalt

vom Gastgewerbe und dem Kunden gekündigt werden. In allen Fällen behält sich das Gastgewerbe das Recht auf den vollen vereinbarten Reservierungswert vor, reduziert um alle Kostensenkungen und erhöht um alle Kostensteigerungen, die sich aus dieser Kündigung ergeben. Im Falle von Privatkunden - hinsichtlich des Teils des Gastgewerbevertrags, der als Dienstleistungsvereinbarung qualifiziert ist - muss der Kunde dem Gastgewerbe die tatsächlich entstandenen Kosten und eine angemessene Gebühr anstelle des Reservierungswerts für diesen Teil der Vereinbarung erstatten.

17.5 Das Gastgewerbe haftet nicht für Fälle höherer Gewalt. Falls gewünscht, muss sich der Kunde gegen die finanziellen Risiken höherer Gewalt versichern.

Artikel 18 Epidemische Krankheiten/Covid

18.1 Dieser Artikel enthält zusätzliche Vereinbarungen bezüglich epidemischer und ansteckender Krankheiten wie Covid-19 (im Folgenden gemeinsam als epidemische Krankheiten bezeichnet) und gilt, wenn ein Gastwirtschaftsvertrag aufgrund staatlicher Maßnahmen nicht in der vereinbarten Weise durchgeführt werden kann. 'Staatliche Maßnahmen' bezieht sich auf die geltenden staatlichen Regeln und Maßnahmen im Zusammenhang mit epidemischen Krankheiten zu diesem Zeitpunkt.

18.2 Dieser Artikel tritt erst in Kraft, nachdem die staatlichen Maßnahmen umgesetzt wurden; bis dahin gelten die regulären Vereinbarungen zwischen den Parteien. Dieser Artikel hat Vorrang vor dem Gastwirtschaftsvertrag und den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zwischen den Parteien gelten.

18.3 Die Gaststätte bemüht sich nach besten Kräften, während der Durchführung des Gastwirtschaftsvertrags die staatlichen Maßnahmen einzuhalten.

18.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Gäste während der Durchführung des Gastwirtschaftsvertrags die staatlichen Maßnahmen einhalten.

18.5 Die Gaststätte ist nicht verantwortlich oder haftbar für die Nichtbeachtung der staatlichen Maßnahmen durch den Kunden und/oder die Gäste. Der Kunde stellt die Gaststätte in dieser Hinsicht von allen Ansprüchen frei.

18.6 Wenn ein Gastwirtschaftsvertrag aufgrund staatlicher Maßnahmen nicht in der vereinbarten Weise durchgeführt werden kann, betrachten die Parteien dies als höhere Gewalt aufgrund epidemischer Krankheiten, und die höheren Gewaltbestimmungen dieser UVH finden Anwendung.

18.7 Die (vorübergehende) Einstellung von Dienstleistungen/Aussetzung eines Gastwirtschaftsvertrags aufgrund der Nichtbeachtung der staatlichen Maßnahmen durch den Kunden/die Gäste wird nicht als höhere Gewalt betrachtet.

18.8 Der Ausgangspunkt ist die Anpassung des Gastwirtschaftsvertrags an die staatlichen Maßnahmen. Die Gaststätte und der Kunde/die Gäste prüfen gemeinsam, ob eine Anpassung möglich ist, wobei beide Parteien lösungsorientiert, fair und gerecht handeln.

18.9 Wenn der Gastwirtschaftsvertrag gemäß der vorstehenden Bestimmung angepasst wird, bleibt der vereinbarte Reservierungswert zwischen der Gaststätte und dem Kunden gegenüber der Gaststätte zahlbar, sofern alle Kostensenkungen abgezogen und alle



Strandhotel Westduin

Kostensteigerungen hinzugefügt werden. Die Gaststätte bemüht sich, Kostensteigerungen zu minimieren und Kostensenkungen zu maximieren. Der Kunde versteht, dass die Gaststätte auch von allen beteiligten Lieferanten und deren Bedingungen abhängig ist.

18.10 Wenn der Gastwirtschaftsvertrag nicht an die staatlichen Maßnahmen angepasst werden kann, ist das Prinzip, die Durchführung des Gastwirtschaftsvertrags zu verschieben. Die Gaststätte und der Kunde werden in gegenseitiger Absprache prüfen, ob eine Verschiebung möglich ist, wobei beide Parteien lösungsorientiert, fair und gerecht handeln.

18.11 Wenn ein Datum im Gastwirtschaftsvertrag angepasst wird, bleibt der vereinbarte Reservierungswert zwischen der Gaststätte und dem Kunden gegenüber der Gaststätte zahlbar, sofern alle Kostensenkungen abgezogen und alle Kostensteigerungen hinzugefügt werden. Die Gaststätte bemüht sich, Kostensteigerungen zu minimieren und Kostensenkungen zu maximieren. Der Kunde versteht, dass die Gaststätte auch von allen beteiligten Lieferanten und deren Bedingungen abhängig ist.

18.12 Wenn der Gastwirtschaftsvertrag gemäß diesem Artikel nicht angepasst werden kann, kann jede Partei ihn kündigen, was zur Stornierung von Dienstleistungen durch die Gaststätte führt. Wenn der Gastwirtschaftsvertrag gekündigt wird und die von der Gaststätte erbrachten Dienstleistungen storniert werden, bleibt der vereinbarte Reservierungswert zwischen der Gaststätte und dem Kunden gegenüber der Gaststätte zahlbar, sofern alle Kostensenkungen abgezogen und alle Kostensteigerungen hinzugefügt werden. Die Gaststätte bemüht sich, Kostensteigerungen zu minimieren und Kostensenkungen zu maximieren. Der Kunde versteht, dass die Gaststätte auch von allen beteiligten Lieferanten und deren Bedingungen abhängig ist. Im Falle eines privaten Kunden müssen für diesen Teil des Gastwirtschaftsvertrags, der als Dienstleistungsvertrag qualifiziert ist, die tatsächlich entstandenen Kosten und eine angemessene Gebühr vom Kunden anstelle des Reservierungswerts für diesen Teil des Vertrags erstattet werden.

Article 19 Beschwerden

19.1 Beschwerden müssen schriftlich und ausreichend begründet an die Gaststätte gemeldet werden, sobald dies möglich ist. Dies muss spätestens 24 Stunden nach Kenntnisnahme der Beschwerde und spätestens 7 Tage nach Durchführung des Gastwirtschaftsvertrags oder gemäß gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.

19.2 Die Parteien werden eine Lösung diskutieren. Wenn die Erfüllung des Vertrags noch möglich ist, erhält die Gaststätte die Möglichkeit dazu.

Article 20 Öffentlichkeit, Datenschutz und Bildmaterial/Werbung

20.1 Der Kunde/die Gäste müssen die Gaststätte um Erlaubnis für Ankündigungen im Zusammenhang mit dem Gastwirtschaftsvertrag bitten, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

20.2 Dem Kunden/den Gästen ist es nicht gestattet, innerhalb oder außerhalb der unmittelbaren Umgebung des Ortes, an dem die Dienstleistungen gemäß dem Gastwirtschaftsvertrag erbracht werden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gaststätte Schilder, Banner, Werbebeleuchtung, Lautsprecher oder andere Gegenstände zur Werbung jeglicher Art zu installieren oder installieren zu lassen.

20.3 Die Gaststätte darf Bildmaterial verwenden, das während der Durchführung eines Gastwirtschaftsvertrags aufgenommen wurde, sofern der Kunde/die Gäste nicht erkennbar sind, zu Werbezwecken nutzen.

20.4 Die Gaststätte und der Kunde müssen sicherstellen, dass die Datenschutzregeln eingehalten werden. Die Gaststätte haftet nicht für Verstöße gegen Datenschutzregeln durch den Kunden/die Gäste und kann davon ausgehen, dass die vom Kunden/den Gästen bereitgestellten Daten und die getroffenen Vereinbarungen mit dem Kunden/den Gästen von der Gaststätte ohne weitere Maßnahmen im Rahmen der Datenschutzregeln durchgeführt werden können.

Artikel 21 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

21.1 Für Gastwirtschaftsverträge gilt ausschließlich niederländisches Recht.

21.2 Bei Streitigkeiten zwischen der Gaststätte und einem Kunden hat das zuständige Gericht am Sitz der Gaststätte in den Niederlanden ausschließliche Zuständigkeit, es sei denn, ein anderes Gericht ist gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen zuständig, und ohne Beeinträchtigung des Rechts der Gaststätte, die Streitigkeit vor dem Gericht zu klären, das ohne diese Klausel zuständig wäre.

Artikel 22 Schlussbestimmungen

22.1 Die Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen in den UVH beeinträchtigt nicht die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen. Wenn eine Bestimmung in den UVH aus irgendeinem Grund ungültig ist, müssen die Parteien eine Ersatzbestimmung vereinbaren, die den ungültigen Bestimmungen in Bezug auf Zweck und Umfang möglichst nahe kommt.